

Prüfung im Fach Englisch

- I. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss in der Lage sein, auf das Studium bezogene Texte zu verstehen, sie zu analysieren und mündlich oder schriftlich wiederzugeben und selbst Texte zu verfassen. Dies schließt insbesondere ein:
 1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern,
 2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung phonetisch-phonologischer Elemente, lexikalisch-idiomatischer Elemente, morpho-syntaktischer Elemente und textgrammatischer Elemente sowie
 3. die sprachlichen Voraussetzungen für die Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

- II. Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Prüfung.

- III. Die schriftlichen Teilprüfungen umfassen vier Aufgabebereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen mit Verständnis folgen, sinnvolle Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann. Es soll ein Text zu Grunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation einer Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraus, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Informationsgehalt im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5 500 und nicht mehr als 7 000 Zeichen mit Leerzeichen entsprechen. Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen sowie die Veranschaulichung mit visuellen Hilfsmitteln sind zulässig. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel zusammenfassende Wiedergabe des Textes, Darstellung des Gedankenganges, Resümee, Strukturskizzen und Beantwortung von Fragen. Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabebereich entfallen 45 Minuten der Prüfungszeit, ohne Vortragszeit, davon 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 35 Minuten nach dem zweiten Vortrag.
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinanderzusetzen kann. Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraussetzt, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4 500 und nicht mehr als 6 000 Zeichen mit Leerzeichen haben. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können durch Aufgabenstellungen geprüft werden, wie zum Beispiel die Beantwortung von Fragen, die Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, die Darstellung der Gliederung des Textes, die Erläuterung von Textstellen oder die Formulierung von Überschriften. Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabebereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.
 3. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text anwenden kann. Die Aufgabenstellung hat die Paraphrasierung oder Transformation eines informellen Textes in einen formellen Text zum Gegenstand. Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. Auf den Aufgabebereich entfallen 15 Minuten der Prüfungszeit.
 4. Vorgabenorientierte Textproduktion
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem vorgabengebundenen, studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern. Die Textproduktion kann argumentativer Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Sie sollte einen Umfang von mindestens 250 Wörtern haben. Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten wie Angemessenheit, Textaufbau oder Zusammenhang und nach sprachlichen Aspekten wie Richtigkeit, Wortwahl oder Syntax zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen. Auf den Aufgabebereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.
 5. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einschlägige englische Wörterbücher zugelassen. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

- IV. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln, zum Beispiel Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren und Informie-

- ren spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien, zum Beispiel Sprecherwechsel, Kooperieren und um Klärung bitten, umzugehen. Grundlage für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung können Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte sein. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält 20 Minuten Vorbereitungszeit. Die Benutzung eines einsprachigen englischen Wörterbuches ist zulässig. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Bewertet werden Verständnis, Reaktions- und Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit im freien Sprechen und die Aussprache. Der Kurzvortrag soll 10 Minuten nicht überschreiten.
2. Der zweite Teil des Prüfungsgesprächs betrifft allgemeine Themen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll nachweisen, dass sie oder er mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Gegenstände und Sachverhalte reflektieren und in ihren logischen Zusammenhängen erfassen und sprachlich darstellen kann. Sie oder er soll im Gespräch angemessen reagieren. Das Prüfungsgespräch soll 10 Minuten nicht überschreiten.
 3. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss von der mündlichen Prüfung absehen, wenn ihm für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.
- V. Die Fachnote für das Fach Englisch wird abweichend von § 10 Absatz 5 gebildet. Die schriftlichen Teilprüfungen werden getrennt bewertet. Im Gesamtergebnis der Prüfung sind die Teilprüfungen wie folgt zu gewichten:
1. schriftliche Prüfungen insgesamt 70 Prozent, davon
 - a) Hörverstehen 20 Prozent,
 - b) Leseverstehen 20 Prozent,
 - c) wissenschaftssprachliche Strukturen 10 Prozent und
 - d) vorgabenorientierte Textproduktion 20 Prozent,
 2. mündliche Prüfung insgesamt 30 Prozent.
Die Fachnote für das Fach Englisch wird durch das arithmetische Mittel aus Vornote und Prüfungsnote gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Bei fünf Zehnteln entscheidet die Prüfungsnote.